

Mit Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 23. April 2024 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 19. Juni 2024 auf der Grundlage von §§ 42f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) folgende Fortbildungsprüfungsregelung beschlossen:

**Fortbildungsprüfungsregelung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Berufsspezialistin für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ oder „Geprüfter Berufsspezialist für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ vom 30.07.2024**

**§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Vorschrift wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung im Bereich Theatertechnik nachgewiesen. Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer Oldenburg durchgeführt.

(2) Durch die Prüfung zur „Geprüften Berufsspezialistin für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ oder zum „Geprüften Berufsspezialisten für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, Theaterproduktionen technisch zu konzipieren, die Umsetzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten mit den Werkstätten und den Spielstätten zu planen, den Bühnenbetrieb arbeitssicher zu gestalten, sowie die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit der Anlagen des Brandschutzes zu gewährleisten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Berufsspezialistin für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ oder „Geprüfter Berufsspezialist für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem einschlägigen mindestens dreijährigen handwerklichen oder technisch gewerblichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(3) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 und Absatz 2 muss in einem produzierenden Theater im Bereich der Bühnentechnik erworben worden sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland, die einer Gesellen- bzw. Facharbeitertätigkeit gleichgestellt sind (DQR4), sind bei der Zulassung ebenfalls zu berücksichtigen.

**§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen und gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:

1. schriftliche Prüfung
2. Hausarbeit
3. Fachgespräch

(2) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Die zu prüfende Person soll Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen, wobei mehrere der aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden können:

1. Handlungsfeld „Theaterorganisation und Personalführung“

- Betriebsstrukturen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Personalführung

- Kommunikation

Im Handlungsfeld „Theaterorganisation und Personalführung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie mit den Strukturen und Betriebsformen/Spielsystemen der deutschen Theater vertraut ist und als Führungskraft Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und mit unterschiedlichen Gewerken, Abteilungen und den künstlerischen Mitarbeitenden und Teams angemessen kommunizieren kann.

## 2. Handlungsfeld „Technischer Theater- und Produktionsbetrieb“

- Planung und Organisation des Produktionsprozesses
- Techn. Konzeption und Begleitung der Werkstätten
- Leitung Bühnenvertrieb
- Gewährleisten der Sicherheit

Im Handlungsfeld „Technischer Theater- und Produktionsbetrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Theaterproduktionen technisch zu konzipieren, die Umsetzung in Abstimmung mit den Werkstätten und den Spielstätten zu planen, und diese im Bühnenbetrieb arbeitssicher umzusetzen. Dabei sollen die notwendigen mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur Umsetzung praxisbezogener Aufgabenstellungen angewandt werden. Die sichere Umsetzung beinhaltet auch die Belange des Brandschutzes und der Besuchersicherheit.

(3) Die Hausarbeit ist praxisbezogen und bezieht sich auf den betrieblichen Alltag. In ihr sollen die erlernten Fähigkeiten in Form einer Technischen Dokumentation über eine Neuproduktion aus der betrieblichen Praxis nachgewiesen werden.

Die Hausarbeit soll folgende Dokumente enthalten:

- Grundrisse und Schnitte der Bühnensituation
- Material- und Transportlisten
- Hängepläne
- Umbaukonten
- Dokumentation der notwendigen Kontrollen, Prüfungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen

Thema und Umfang der Hausarbeit werden vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge der zu prüfenden Person sollen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit soll 15 Arbeitstage nicht überschreiten. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Termin des Fachgesprächs der zuständigen Stelle vorliegen.

(4) Das Fachgespräch bezieht sich auf die Hausarbeit und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die Gewichtung der Prüfungsteile geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Prüfungsform	Gewichtung
Schriftliche Prüfung	40 %
Hausarbeit / Techn. Dokumentation	30 %
Fachgespräch	30 %

(6) Wurden in der schriftlichen Prüfung mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung wird im Verhältnis 2:1 gewichtet.

### § 4 Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, bleiben diese Prüfungsteile für die Anwendung des § 5 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsteile erhöhen sich die Anteile nach § 3 Abs. 5 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

### § 5 Bestehen der Prüfung, Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt im 100er Punkte-Schlüssel.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der Prüfungsteile sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

#### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In den Wiederholungsprüfungen sind die zu prüfenden Personen auf Antrag von Prüfungsteilen zu befreien, wenn die in einer vorausgegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind und sie sich innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung angerechnet, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben.

(3) Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

#### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Fortbildungsprüfungsregelung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg ([www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen)) in Kraft.

Oldenburg, den 30.07.2024

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Stein  
Präsident

gez. Henke  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 29.07.2024 (Az. 45.2 - 87 146) Ausgefertigt: Oldenburg, 30.07.2024 Die Fortbildungsprüfungsregelung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Berufsspezialistin für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ oder „Geprüfter Berufsspezialist für Theatertechnik (HWK Oldenburg)“ vom 30.07.2024 wurde am 21.08.2024 auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg <https://www.hwkoldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht.